Art. 171 al. 1; 314 al. 1 let. c; section 3a titre; art. 316a; 319 al. 1bis; 422 al. 2 let. abis; 426 al. 4; 427 al. 3

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Walder, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Pasquier, Töngi) Maintenir

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; 19.048/24495) Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen Für den Antrag der Minderheit ... 79 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 352a

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Marti Min Li, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Maitre, Pasquier, Töngi, Walder) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 352a

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Marti Min Li, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Maitre, Pasquier, Töngi, Walder) Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; 19.048/24496)

Für den Antrag der Minderheit ... 104 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit ... 86 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 397 Abs. 5; 408 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Flach, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Pasquier, Töngi, Walder) Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 397 al. 5: 408 al. 2

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Flach, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funiciello, Hurni, Marti Min Li, Pasquier, Töngi, Walder) Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; 19.048/24497)

Für den Antrag der Mehrheit ... 109 Stimmen Für den Antrag der Minderheit ... 81 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 429 Abs. 1 Bst. a, 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 429 al. 1 let. a, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 442 Abs. 4

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Marti Min Li, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Pasquier, Töngi, Walder)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 442 al. 4

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Marti Min Li, Bellaiche, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Pasquier, Töngi, Walder)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Abstimmung - Vote

(namentlich - nominatif; 19.048/24498)

Für den Antrag der Mehrheit ... 110 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 80 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Änderung anderer Erlasse Modification d'autres actes

Ziff. 6a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen - Adopté

21.4336

Motion RK-S.

Justice restaurative

Motion CAJ-E.

Justice restaurative

Ständerat/Conseil des Etats 14.12.21 Nationalrat/Conseil national 02.03.22

Antrag der Mehrheit Annahme der Motion

Antrag der Minderheit

(Addor, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander,

Steinemann, Tuena)

Ablehnung der Motion

Proposition de la majorité Adopter la motion

Proposition de la minorité

(Addor, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander,

Steinemann, Tuena)

Rejeter la motion

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Sie haben einen schriftlichen Bericht der Kommission erhalten.

Flach Beat (GL, AG), für die Kommission: Sie haben Ihren einst mutigen Entscheid nun in der zweiten Lesung zur Änderung der Strafprozessordnung überdacht und die Justice restaurative nicht aufgenommen, sondern sind dem Ständerat gefolgt. Der Ständerat hat aber Verständnis für unser Anliegen gehabt, die Justice restaurative in die Rechtsordnung der Schweiz aufzunehmen, und hat die Motion 21.4336 auf den Weg geschickt. Diese Motion hat Ihre Kommission für Rechtsfragen am 3. Februar dieses Jahres beraten, und zwar genau wie jetzt auch im Anschluss an die Differenzberatung der Revision der Strafprozessordnung.

Die Motion fordert den Bundesrat auf, unter Einbezug der Strafbefreiungsgründe gemäss Artikel 52 ff. StGB eine Gesetzgebungsgrundlage zur Verankerung der Justice restaurative in der Strafprozessordnung auszuarbeiten. Das war eigentlich auch der Inhalt des ausformulierten Vorschlags, den Sie in der Fahne zur Revision der Strafprozessordnung bereits vor sich hatten. Wir gehen jetzt quasi noch einmal etwas zurück, um eine noch ausgewogenere und besser abgestützte Vorlage zu erarbeiten.

Bei der Justice restaurative geht es tatsächlich um ein neues Instrument. Es geht um ein komplett freiwilliges System, welches ermöglicht, dass sich Opfer und Täter dort, wo es Sinn macht und für das Opfer stimmt, wo aber auch der Täter mitmacht, weil er die mentale Voraussetzung dafür hat, in einem mediatorischen Prozess aufeinander zugehen. Es ermöglicht, dass sich auf der einen Seite der Täter mit seiner begangenen Straftat und seinem Verhalten auseinandersetzen kann und dass auf der anderen Seite das Opfer die Möglichkeit hat, das Erlebte zu verarbeiten, um nicht für den Rest seines Lebens Opfer zu bleiben, sondern aus dieser Rolle herauszukommen.

Dieses Instrument passt selbstverständlich nicht in allen Fällen; es passt nicht in Bagatellfällen und auch nicht in ganz besonders schweren Fällen. Dem Opfer aber zu ermöglichen, die Tat mit dem Straftäter zusammen in einem Prozess aufzuarbeiten, ist etwas sehr Wertvolles, das unser Rechtssystem mit einem zusätzlichen, wie gesagt freiwilligen, absolut fakultativen Instrument ergänzen kann.

Mit 18 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen beantragt Ihnen die Kommission, die Motion anzunehmen und keine weiteren Projekte oder Postulate abzuwarten. Das könnte man am Ende auch wieder in einer einzigen Gesetzgebung zusammenfassen. Ich glaube, es würde unserer Rechtsordnung wirklich guttun, hier einen Schritt vorwärtszumachen.

Hurni Baptiste (S, NE), pour la commission: Je ne serai pas long, car nous avons déjà mené l'essentiel du débat dans la discussion sur le code de procédure pénale. La question fondamentale qui divisait était de savoir si le concept de justice restaurative était à introduire immédiatement, un peu en force, dans le projet de révision qui nous était soumis au point précédent de l'ordre du jour, ou si la justice restaurative devait être étudiée, mise en consultation pour avoir un projet ultérieurement.

Notre commission, comme le Conseil des Etats, a choisi de ne pas intégrer ce projet dans la révision actuelle du code de procédure pénale. La question qui se pose maintenant, qui n'était pas très contestée sur le fond en commission, est de savoir s'il est pertinent d'étudier ce sujet et de proposer une méthodologie de justice restaurative. Comme cela a été rappelé, par 18 voix contre 7 votre commission estime qu'il est utile d'étudier cela.

J'ajouterai quelques mots sur la définition de la justice restaurative. L'idée derrière la justice restaurative est un processus qui consiste à offrir aux victimes d'infraction qui le désirent un processus restauratif en parallèle et non en remplacement de ce qu'on appelle la justice rétributive, celle qui condamne à une peine. Dit autrement, le processus restauratif permet, en parallèle, après ou avant, de mener une procédure de médiation dans l'intérêt de la victime, sans interférer dans la procédure usuelle, qui peut, mais qui ne doit jamais – je le répète: qui ne doit jamais –, être prise en considération dans le résultat de la procédure usuelle. Il s'agit donc d'une médiation, qui n'est pas obligatoire, qui participe d'une volonté commune de la victime et de l'auteur et qui ne change rien, du moins rien

obligatoirement, à la condamnation qu'il peut y avoir dans la procédure pénale usuelle.

La majorité de la commission estime que la justice restaurative n'est pas une pure question privée, qu'il y a un intérêt public à l'étudier, en tout cas, et certainement à la proposer. Il faut savoir que les différents pays qui ont mis en place ce type de processus de justice restaurative en sont tous extrêmement satisfaits, que ce sont des processus qui ont été mis en place à la demande des associations de victimes et que les principales personnes qui estiment en être les bénéficiaires sont aujourd'hui les victimes d'infractions.

Il nous apparaît donc qu'il n'y a pas de risque à accepter cette motion, qu'il s'agit de modifications de la procédure et d'innovations législatives qui sont intéressantes.

Addor Jean-Luc (V, VS): Je l'ai dit tout à l'heure dans le débat sur la révision du code de procédure pénale, le concept de justice restaurative est assez fumeux. J'en veux pour preuve que le terme n'existe apparemment qu'en français. Il semble qu'il n'y ait pas de vraie traduction en allemand ni en italien. Je ne sais pas pourquoi.

J'ai l'impression qu'on crée de la confusion et qu'il y a un glissement dans le langage entre la justice restaurative et la médiation, qui est pour moi quelque chose d'assez différent. C'est la démonstration du caractère relativement fumeux du processus de justice restaurative.

J'aimerais rectifier un point dans les propos que M. Hurni vient de tenir. Il est inexact de dire que le processus de justice restaurative n'a pas d'incidence sur la procédure. En tout cas dans le concept qui était proposé, que le conseil a rejeté, il pouvait bel et bien y avoir une incidence, en plus à tous les stades de la procédure.

De l'avis de la minorité, il n'est évidemment pas question d'empêcher des processus privés qui aboutissent à ce qu'on pourrait appeler une forme de pardon, mais il nous semble qu'il n'y a pas lieu d'inscrire ces processus dans la loi. C'est la raison pour laquelle la minorité de la commission vous propose de rejeter la motion.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sie wissen, der Bundesrat ist ebenfalls bereit, das Thema zu vertiefen. Er ist aber der Ansicht, dass es zunächst eine sorgfältige Prüfung und vor allem auch eine Konsultation der interessierten Kreise braucht, bevor man entscheiden kann, ob und allenfalls wie die Justice restaurative in die Strafprozessordnung oder, beser gesagt, überhaupt in unsere Rechtsordnung einfliessen kann. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Justice restaurative im Bereich des Strafvollzugs bereits heute praktiziert wird. Hierfür bräuchte es keine neuen Regeln.

Der Bundesrat ist durchaus offen, diese Prüfungsschritte vorzunehmen. Es erscheint im Moment aber verfrüht, schon definitiv festzulegen – die RK-S gibt mit der Motion einen definitiven Gesetzgebungsauftrag –, dass die Justice restaurative tatsächlich in die Strafprozessordnung eingeführt werden soll. Es gibt schon noch zahlreiche Fragen, die zunächst geklärt werden müssen. Diese Abklärungen lassen sich problemlos im Rahmen des Postulates Mazzone 18.4063, "Wiedergutmachungsjustiz in unsere Rechtsordnung integrieren Es muss mehr getan werden", vornehmen. Das Postulat ist noch hängig. Es würde auch erlauben, das ganze Konzept nicht nur auf die Strafprozessordnung zu fokussieren, sondern auch andere Bereiche, beispielsweise die Opferhilfe oder eben auch den Strafvollzug, mit einzubeziehen.

Sie sehen, für den Bundesrat ist zentral, dass die Frage der Einführung der Justice restaurative nicht quasi definitiv entschieden wird, bevor die erforderlichen Entscheidgrundlagen und Abklärungen vorliegen.

Der Bundesrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Die Kommission beantragt, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit Addor und der Bundesrat beantragen, die Motion abzulehnen.



Abstimmung – Vote (namentlich – nominatif; 21.4336/24499) Für Annahme der Motion ... 120 Stimmen Dagegen ... 52 Stimmen (0 Enthaltungen)

22.3004

Motion RK-N.
Digitale Buchführung erleichtern
Motion CAJ-N.
Tenue des comptes.
Faciliter la numérisation

Nationalrat/Conseil national 02.03.22

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Abstimmung – Vote (namentlich – nominatif; 22.3004/24500) Für Annahme der Motion ... 179 Stimmen (Einstimmigkeit) (0 Enthaltungen)

21.3783

Postulat Guggisberg Lars. Zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht

Postulat Guggisberg Lars. Pour un droit de la société coopérative moderne et durable

Nationalrat/Conseil national 01.10.21 Nationalrat/Conseil national 02.03.22

Guggisberg Lars (V, BE): Das Genossenschaftsrecht stammt aus dem Jahr 1936 und wurde immer wieder punktuell angepasst. Es ist unternehmensrechtlich und aus Sicht der Genossenschaften grundsätzlich à jour. Trotzdem ist das Genossenschaftsrecht unter Druck geraten. Verschiedene parlamentarische Vorstösse, unter anderem das Postulat vom bekämpfenden Kollegen Fabian Molina, und auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates verlangen

Der Bundesrat hat dafür kein Gehör. Er möchte zuerst eine Auslegeordnung machen, ob es eine Gesamtrevision, eine Teilrevision oder gar nichts braucht. Der Bundesrat empfiehlt deshalb nur einen einzigen der aktuell zum Genossenschaftsrecht vorliegenden Vorstösse zur Annahme, nämlich das nun zur Diskussion stehende Postulat für ein zeitgemässes und zukunftsfähiges Genossenschaftsrecht, das eben diese Auslegeordnung verlangt.

Die Anliegen der bisher eingereichten parlamentarischen Vorstösse enthalten zwar teilweise sinnvolle Forderungen; alle Aspekte sollten aber unbedingt in den Gesamtkontext von Genossenschafts- und Unternehmensrecht gestellt werden. Dieses Vorgehen sichert einzig das vorliegende Postulat. Es

schützt davor, dass sich Parlament, Verwaltung und Bundesrat auf ein Terrain mit zu vielen politischen, unternehmerischen und unternehmensdemokratischen Unbekannten begeben. Denn das bisherige Genossenschaftsrecht hat sich bewährt, auch in bewusster Abgrenzung zum Aktien- und GmbH-Recht. Es umschreibt und stützt die DNA des genossenschaftsrechtlichen Unternehmensmodells gut, und es gilt daher, sehr sorgfältig zu analysieren, welche Gesetzesteile allenfalls einer Revision bedürfen.

Das vorliegende Postulat leitet eine umsichtige Abklärung ein, bevor mit unkoordinierten und teils auch überstürzten Einzelaktionen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird. Mit dem Postulat kann gesamtheitlich dargelegt werden, welche genossenschaftsrechtlichen Aspekte überprüft werden müssen und einer Reform bedürfen und wie diese Reform den unterschiedlichen Interessen und Bedürfnissen entsprechen könnte.

Öffnen Sie die Tür zu einem zeitgemässen und zukunftsorientierten Genossenschaftsrecht, und nehmen Sie mein Postulat an!

Präsident (Nussbaumer Eric, zweiter Vizepräsident): Das Postulat wird von Herrn Molina bekämpft.

Molina Fabian (S, ZH): Kollege Guggisberg hat recht: Das Genossenschaftsrecht aus dem Jahr 1936 ist veraltet und gehört dringend revidiert. Das sieht auch eine klare Mehrheit Ihrer Kommission für Rechtsfragen so. Sie hat deshalb, ich zitiere aus der Medienmitteilung vom 25. Juni 2021, Folgendes entschieden: "Die RK-N hat sich mit 15 zu 7 Stimmen dafür entschieden, das Instrument der Kommissionsinitiative demjenigen der Motion vorzuziehen, da sie die Kommissionsinitiative angesichts der negativen Stellungnahmen des Bundesrates zu anderen parlamentarischen Vorstössen in der Vergangenheit als das geeignetere Instrument erachtet." Kurz: Die RK-N kommt zum Schluss, dass der Bundesrat nichts machen will – das hat er auch mehrfach so gesagt –, und ist deshalb der Ansicht, dass das Parlament selbst gesetzgeberisch tätig werden sollte.

Dieses Vorgehen hat mehrere Vorteile. Erstens ist die RK-N durchaus in der Lage, selbst eine breite Auslegeordnung vorzunehmen. Zweitens ist der Handlungsbedarf, den Herr Kollege Guggisberg mit seinem Postulat erst abklären will, durchaus gegeben. Sowohl in der Forschung als auch in der Branche wird bereits lange über verschiedene Bereiche diskutiert, die dringend revidiert gehören. Entsprechend hat die RK-N mit der parlamentarischen Initiative 21.479 einen Text formuliert, der sich insbesondere auf die Mindestmitgliederzahl, die verbesserte Funktionsfähigkeit der verschiedenen Arten von Mitgliederversammlungen, die Stärkung der Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie die Anpassung der Legaldefinition der Genossenschaft an das heutige Verständnis fokussiert

Der parlamentarische Prozess ist also bereits lanciert. Ein Postulatsbericht würde dieses Vorgehen nur verzögern. Ich habe den Eindruck, Herr Guggisberg, das ist auch Ihr Ziel. Im Sinne einer raschen, schlanken Revision des Genossenschaftsrechts, die den Bedürfnissen der Branche gerecht wird und auch den Vorstellungen, wie ein wirtschaftsdemokratischeres Funktionieren in diesem Bereich sichergestellt werden kann, beantrage ich Ihnen, das Postulat abzulehnen. Ich bitte Sie, die RK-N ihren Job machen zu lassen und dem Bundesrat nicht noch zusätzliche Arbeit aufzubürden, die er in der Vergangenheit gar nie machen wollte.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Seit seiner Totalrevision im Jahr 1936 wurde das Genossenschaftsrecht regelmässig an neue Sachlagen und Bedürfnisse angepasst. Entsprechend sieht der Bundesrat heute keinen unmittelbaren, grundsätzlichen Revisionsbedarf.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat auch verschiedene Vorstösse, die in Ihrem Rat hängig sind, zur Ablehnung empfohlen. Herr Nationalrat Guggisberg hat es treffend gesagt: Es sind punktuelle Veränderungen. Folglich empfiehlt es sich, zuerst eine Gesamtschau zu machen. Danach kann das Par-

